

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 14. September 1945, Nummer 15

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **90 (1945)**

Heft 37

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
14. SEPTEMBER 1945 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 39. JAHRGANG • NUMMER 15

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung — Uebersicht über die Zeitereignisse

Zürch. Kant. Lehrerverein

Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 12. Mai 1945, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich

Protokoll

(Fortsetzung.)

Frage 2:

Der Kantonalvorstand ist selbstverständlich bereit, die Meinungsäusserung der Delegiertenversammlung in der Frage des Entzugs des Wählbarkeitszeugnisses dem Erziehungsrat zur Kenntnis zu bringen, sofern dies von seiten der Versammlung gewünscht wird. Er hat übrigens bereits am 24. April a. c. die Resolution der Sektion Pfäffikon mit folgendem Begleitschreiben an den Erziehungsrat weitergeleitet:

«Wie Sie dem Schreiben entnehmen können, hat der Entscheid des Erziehungsrates auf Entzug des Wählbarkeitszeugnisses im Falle X und Y unter der Lehrerschaft Beunruhigung hervorgerufen. Diese Beunruhigung hat ihre Wurzeln darin, dass die genannte Massnahme auf Grund einer Freiheitsstrafe erfolgte, die für ein spezifisch militärisches Delikt ausgesprochen wurde, das nach der Auffassung der Lehrerschaft nicht als ein Delikt aus ehrloser Gesinnung aufgefasst werden kann, und das u. E. auch nach dem Willen des Gesetzgebers nicht als ein solches zu bezeichnen ist. Wir bitten Sie deshalb höflich, uns mitteilen zu wollen, welche Gründe den Erziehungsrat veranlassten, die erwähnten Delikte als eine aus ehrloser Gesinnung verübte Tat zu betrachten.

Ein weiterer Grund der Beunruhigung liegt in dem Umstand, dass den beiden Betroffenen das Wahlfähigkeitszeugnis entzogen wurde, ohne dass sie vorher angehört wurden. Wir gestatten uns daher, Sie anzufragen, ob nicht ein Weg gefunden werden könnte, dass in derartig schweren Fällen, wie dies der Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses bedeutet, nicht bloss auf Grund der Akten geurteilt werden muss.»

Frage 3:

Diese Frage bezieht sich auf zwei voneinander völlig unabhängige Probleme: Ihr erster Teil: «Wie denkt der Kantonalvorstand über das Verhältnis von militärischer Strafe und erziehungsrätlicher Zusatzstrafe», wurde bereits bei der Frage 1 beantwortet durch die Feststellung, dass es nach der Auffassung des Kantonalvorstandes nicht wohl angehe, den Grundsatz aufzustellen, § 8,3 des LBG sei bei Freiheitsstrafen für militärische Delikte prinzipiell nicht anzuwenden. Der oft gehörte Einwand, dass ein Delikt bereits durch die durch das Militärgericht verhängte Strafe zur Genüge gesühnt sei, und dass daher der Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses eine unzulässige Zusatzstrafe darstelle, lässt sich mit gleichem Recht auch gegen Strafen, die durch das bürgerliche Strafgericht ausgesprochen wurden, anführen. Er richtet sich somit ganz allgemein gegen die in § 8,3 des LBG enthaltenen Bestimmungen, die hier nicht zur Diskussion stehen.

Zum zweiten Teil der Frage: «Ist dem Kantonalvorstand bewusst, dass die Divisionsgerichte den Kpl. X nur bedingt verurteilten, dem Füs. Y den militärischen Strafvollzug gewährten und dass diese wesentlichen Vergünstigungen niemals gewährt werden, wenn die Richter bei den Verurteilten auch nur eine Spur von ehrloser Gesinnung annehmen?» ist zu bemerken:

Im Falle X hat der Kantonalvorstand klar gegen den Entscheid des Erziehungsrates Stellung genommen, wobei neben andern Gesichtspunkten auch die Tatsache, dass X nur bedingt verurteilt wurde, massgebend war. Diese Stellungnahme des Kantonalvorstandes wurde denn auch unterstützt durch den Entscheid des Obergerichtes, das den von X eingereichten Rekurs guthiess.

Bedeutend schwieriger ist ein Entscheid im Falle Y, Verschiedene Umstände, vor allem auch die von Y selber gegebene Begründung für sein Verhalten, machen es dem Kantonalvorstand unmöglich, die Motive des Y eindeutig als achtenswert und ehrbar zu bezeichnen. Dabei bleibt die Frage offen, ob die Beweggründe des Y schon als *ehrlos* im landläufigen Sinne des Wortes bezeichnet werden können, da dieser Begriff nicht unbedingt schon da beginnt, wo der Begriff ehrbar aufhört. Es handelt sich hier nach der Auffassung des Kantonalvorstandes um einen ausgesprochenen Grenzfall. Diese Auffassung wird unterstützt durch den Entscheid des Militärgerichtes, das Y zwar den militärischen Strafvollzug zubilligte, nicht aber die bedingte Verurteilung, die dann gewährt wird, wenn der Charakter des Verurteilten erwarten lässt, dieser werde durch diese Massnahme von weiteren Delikten abgehalten.

Der Kantonalvorstand konnte sich in bezug auf den Fall Y noch kein endgültiges Urteil bilden. Er hofft dies eher tun zu können, wenn der Rekursentscheid des Obergerichtes vorliegt, was nicht heisst, dass er diesen Entscheid auch anerkennt. Von Bedeutung für ihn ist in diesem Zusammenhang die *Begründung* des Entscheides, die ihm deshalb sehr wertvoll zu sein scheint, weil sich das Obergericht bei der Beurteilung der Ermessensfrage, ob im Falle Y der Tatbestand der ehrlosen Gesinnung erfüllt sei, dank einer reichen Praxis auf ein vielseitiges Präjudizienmaterial stützen kann. Der Kantonalvorstand wird seinerzeit seine endgültige Stellungnahme, die er nach Kenntnisnahme der zu erwartenden neuen Gesichtspunkte und Momente eher zu fassen in der Lage sein wird, dem ZKLV bekanntgeben.

Frage 4:

Der Kantonalvorstand ist in der Entscheidung darüber, ob er die Gesinnung eines Lehrers als ehrlos betrachten will, autonom. Er behält sich vor, diese Frage in jedem einzelnen Fall selber zu untersuchen und zu entscheiden. Er hat daher keine Veranlassung, einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes zu stel-

len, nur deshalb, weil die Gesinnung dieses Mitgliedes vom Erziehungsrat als ehrlos bezeichnet wurde.

In den beiden vorliegenden Fällen ist die Frage praktisch deshalb nicht von Bedeutung, weil der Kantonalvorstand im Falle X den Tatbestand der ehrlosen Gesinnung selbst nicht anerkannte und weil sich auch das Obergericht auf diesen Standpunkt stellte und X demzufolge das Wahlfähigkeitszeugnis nicht entzogen wurde. Im Falle Y, der durch das Obergericht noch nicht entschieden wurde, fällt die Frage deshalb dahin, weil Y nicht Mitglied des ZKLV ist.

Frage 5:

Erkundigungen an zuständiger Stelle haben ergeben, dass der kantonalen Verwaltung keine Fälle gemeldet wurden, wo ein staatlicher Funktionär wegen eines Disziplinar deliktes militärgerichtlich verurteilt wurde. Wäre ein solcher Fall gemeldet worden, so wäre geprüft worden, ob der betreffende Funktionär für den Staatsdienst noch tragbar gewesen wäre. Als nicht tragbar wäre wohl betrachtet worden, wenn er sich einer eklatanten Verletzung väterländischer Pflichten schuldig gemacht hätte.

Es ist dem Kantonalvorstand nicht bekannt, welche Massnahmen im Erziehungswesen anderer Kantone bei militärischen Delikten getroffen werden.

Frage 6:

Um die Antwort des Erziehungsrates auf die Resolution der Sektion Pfäffikon den Mitgliedern des ZKLV zur Kenntnis zu bringen, gibt es folgende Möglichkeiten:

Veröffentlichung der Antwort im «Päd. Beobachter», Bekanntgabe der Antwort anlässlich einer extra hiezu einzuberufenden Präsidentenkonferenz, ausserordentliche Delegiertenversammlung oder Generalversammlung.

Die Frage, welcher dieser Wege beschritten werden soll, kann vom Kantonalvorstand erst entschieden werden, wenn die Antwort des Erziehungsrates vorliegt. Sofern die Veröffentlichung im «Päd. Beobachter» nicht in Frage kommen sollte, wird der Kantonalvorstand darüber beschliessen, ob eine Präsidentenkonferenz oder eine a. o. Delegiertenversammlung einberufen werden soll. Sofern im Falle der Einberufung einer Präsidentenkonferenz sich ein Teil der Mitglieder mit diesem Entscheid des Kantonalvorstandes nicht einverstanden erklären könnte, verweisen wir auf § 30 der Statuten, wonach eine a. o. Delegiertenversammlung einberufen werden muss, wenn 100 Mitglieder oder drei Sektionen dies wünschen. Im vorliegenden Fall wäre der Kantonalvorstand bereit, eine a. o. Delegiertenversammlung schon dann einzuberufen, wenn nur eine Sektion dies wünscht. Die Einberufung einer Generalversammlung hält der Kantonalvorstand nicht für zweckmässig.

Die Frage, bis wann die Einberufung einer a. o. Delegiertenversammlung oder einer Generalversammlung möglich sein wird, d. h., bis wann wir im Besitze der erziehungsrätlichen Antwort sein werden, können wir nicht beantworten. Der Kantonalvorstand ist bereit, dahin zu wirken, dass die Antwort so rasch als möglich eintrifft.

Frage 7:

Die beiden Fragen, die der Motionär miteinander vergleichen haben möchte, «die Beweggründe, die den Erziehungsrat veranlassten, den Kollegen X und Y

das Wahlfähigkeitszeugnis zu entziehen», und «die Auffassung, welche eine jahrelange Beschützung gewisser Lehrkräfte am Unterseminar veranlassten», haben insofern nichts miteinander zu tun, als die in jedem Fall zuständigen und verantwortlichen Instanzen nicht die gleichen sind. Wir kennen die Beweggründe für die Haltung der Behörde in bezug auf die Einstellung gewisser Lehrkräfte am Unterseminar Küsnacht lediglich aus den Ausführungen des Erziehungsdirektors anlässlich der Kantonsratssitzung vom 5. 3. a. c. und aus dem Bericht des Regierungsrates. Von diesem Bericht hat sich der Erziehungsrat, der für den Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses im Falle X und Y verantwortlich ist, bekanntlich distanziert. Aus dem gewünschten Vergleich könnte folglich höchstens geschlossen werden, dass verschiedene kantonale Behörden verschieden urteilen, nicht aber, dass ein und dieselbe Behörde ungleiche Maßstäbe ansetzt bei der Beurteilung der Lehrer.

Frage 8:

Der Motionär hat, nach seinen eigenen Angaben, den Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses für 4 Jahre im Falle Y deshalb als besonders hart empfunden, weil diese Massnahme nach seiner Auffassung für den Betroffenen ein «berufliches Todesurteil» bedeutet. Durch die Veröffentlichung der Massnahme im «Amtlichen Schulblatt» sei Y zeit seines Lebens belastet. Der Kantonalvorstand kann diesen Befürchtungen ihre Berechtigung nicht ganz absprechen, obwohl er glaubt, dass sich in 4 Jahren, im Zeitpunkt, da Y seine Tätigkeit im Schuldienst wieder aufnehmen kann, nicht mehr manches Mitglied einer Schulbehörde an die Publikation im «Amtlichen Schulblatt» erinnern wird. Sicher ist aber, dass es im Interesse der betroffenen Kollegen liegt, wenn die Sache so wenig als möglich publik wird. Aus diesem Grunde hat der Kantonalvorstand den Motionär ersucht, die beiden Kollegen X und Y anzufragen, ob sie sich selbst mit der Behandlung der Motion Furrer anlässlich der heutigen Delegiertenversammlung einverstanden erklären können, oder ob von ihrer Seite dagegen Einwände erhoben würden. Herr Furrer ist diesem Ersuchen nicht nachgekommen.

Vor allem aus diesem Grunde, d. h. aus Rücksicht auf die beiden Kollegen, würde es der Kantonalvorstand bedauern, wenn die Angelegenheit zum Gegenstand einer Interpellation im Kantonsrate gemacht würde. Dadurch würde die Publizität der Fälle ausserordentlich vergrössert, und es steht keineswegs fest, ob sich der Kantonsrat und hernach auch die öffentliche Meinung mehrheitlich auf die Seite der gemassregelten Kollegen stellen würden. Der Kantonalvorstand weiss aus Erfahrung, dass die Bevölkerung im allgemeinen auch gegenüber leichtern Vergehen eines Lehrers ausserordentlich empfindlich ist, und dass sie sehr leicht bereit ist, solche Vergehen zu verurteilen mit der Begründung, man müsse an einen Menschen, dem man seine Kinder zur Erziehung anvertrauen muss, höhere Anforderungen stellen können als an Angehörige anderer Berufe. Der Kantonalvorstand glaubt zudem, dass auch der Gesamtlehrerschaft mit einer solchen Interpellation nicht gedient wäre. Wer sich daran erinnert, wie schwer es seinerzeit hielt, dem § 8,3 des LBG die heutige Fassung zu geben und welchen Verdächtigungen die Lehrerschaft damals ausgesetzt war wegen ihrer Bemühungen um eine Milderung und Präzisierung der ursprünglichen Fassung

des Paragraphen, wird die Befürchtungen des Kantonalvorstandes in bezug auf den Verlauf einer Diskussion über die Fälle X und Y im Kantonsrat mit ihm teilen.

Der Kantonalvorstand zweifelt nicht daran, dass die Möglichkeit zur Einreichung einer Interpellation über die Fälle X und Y bestünde, und dass dem Motionär schon nahegelegt worden ist, diese Möglichkeit zu benützen. Er befürchtet jedoch, dass auch dann, wenn es dem Interpellanten in erster Linie darum zu tun wäre, die Interessen der betroffenen Kollegen und der Gesamtlehrerschaft zu wahren, von anderer Seite die Gelegenheit dazu benützt würde, um auf Kosten der Lehrerschaft parteipolitische Zwecke zu verfolgen.

Der Kantonalvorstand wäre deshalb nicht in der Lage, die Verantwortung für eine derartige Aktion zu übernehmen.

Diskussion:

H. C. Kleiner: Der Motionär hat die beiden Fälle X und Y ausführlich dargestellt. Für das Verständnis und die Beurteilung des Falles X ist aber eine kleine Ergänzung nötig; es ist nämlich wichtig zu wissen, dass es sich nicht um irgend «einen» Wachtposten handelt, sondern um einen Posten bei Katharinental am Rhein, im Juni 1940. Trotzdem trat ich für den jungen Kollegen ein, weil ich den Tatbestand der ehrlosen Gesinnung nicht für erfüllt hielt. — Im zweiten Fall Y war ich der Ueberzeugung, dem Delikt liege ehrlose Gesinnung zu Grunde, und zwar deswegen, weil Y auch dann nicht auf die Wache ging, als er sah, dass ein Dienstkamerad für ihn die Wache antrat und sodann deswegen, weil sich Y nachher, und zwar auch noch vor Gericht, damit entschuldigen wollte, er sei ungerecht behandelt worden, indem man ihn mehr als andere hätte Wache stehen lassen. — Mit den von W. Furrer angefochtenen Begründungen des erziehungsrätlichen Beschlusses bin ich auch nicht in allen Teilen einverstanden. Die Ausfertigung des Beschlusses und seine Begründung wurden vom Sekretariat der Erziehungsdirektion vorgenommen und verschickt, ohne dass sie dem Erziehungsrat vorher vorgelegen hatten.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen schlägt der Vorsitzende vor, die Anregungen W. Furrers, deren Annahme einer Statutenänderung rufen müsste, sollten gemäss den Bestimmungen der Statuten heute nicht diskutiert werden, da sie erst in der Versammlung vorgebracht wurden. H. C. Kleiner erklärt sich im Namen des Vorstandes bereit, die Anregungen zur Prüfung entgegenzunehmen und in der nächsten Delegiertenversammlung darüber zu berichten und sprechen zu lassen. H. Furrer ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

H. Meier, Winterthur, ist der Auffassung, dass ein Beitrag an die Anwaltskosten nur dann gewährt werden sollte, wenn der Rekurrent Mitglied des ZKLV war, ausgenommen bei sehr triftigen Gründen für eine Nichtmitgliedschaft. Dagegen neigt er dazu, dem Mitglied des Vereins bis zur Uebernahme der gesamten Kosten entgegenzukommen.

K. Pfister, Effretikon: Wir müssen die Fälle behandeln ungeachtet dessen, ob es sich um solche von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern handelt; wir haben nicht nur den einzelnen, sondern die Lehrerschaft zu schützen. Hingegen kommt eine Beitragsleistung meines Erachtens wohl nur bei einem Mitglied in

Frage. Ich hätte gerne, wenn von uns klipp und klar folgende Stellungnahme bezogen würde: Wir wollen kein Uebergreifen der militärischen Gerichtsbarkeit auf die zivilen Belange. Dagegen wollen wir uns zur Wehr setzen, und ich hätte es gerne gesehen, wenn sich der Kantonalvorstand noch etwas entschiedener auf diese Seite gestellt hätte.

H. Leber, Zürich. Er ist bezüglich Beitrag der Auffassung von H. Meier, verweist aber auf die Bedeutung jedes einzelnen Falles als Präzedenzfall in der Anwendung eines noch jungen Paragraphen. Dieser Umstand muss uns veranlassen, Stellung zu nehmen und zu prüfen, ob militärgerichtliche Urteile nicht zum vornherein für den Erziehungsrat hinsichtlich eines Entzuges des Wählbarkeitszeugnisses ausscheiden sollten. Das ist dann gegeben, wenn es sich um ein Delikt militärischer Art handelt, das im zivilen Leben nie vorkommen kann und das im zivilen Strafrecht nicht berücksichtigt wird. Zu dieser Art von Vergehen gehören sicher in erster Linie Wachtvergehen. Nun erhebt sich des weitern die Frage, ob nicht auch einem Wachtvergehen eine ehrlose Gesinnung zu Grunde liegen kann. In einem solchen Fall — und das ist denkbar — dürfte man nicht sagen, er habe den Erziehungsrat nicht zu beschäftigen. Dem steht der Wortlaut des Gesetzes entgegen, und eine solche Forderung würde auch nach aussen einen sonderbaren Eindruck machen. Hingegen hat die Aussprache mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass der Begriff «ehrlos» nicht extensiv, sondern intensiv zu interpretieren ist. Ausserdem ist daran zu erinnern, dass der Paragraph 8 über den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses nur subsidiären Charakter hat; denn das Volk soll entscheiden, wer wählbar ist und wer nicht. Der Votant wünscht noch, dass ein Entzug erst dann im Amtlichen Schulblatt publiziert werde, wenn das Obergericht im Falle eines Rekurses entschieden habe.

H. C. Kleiner teilt mit, dass er im Erziehungsrat beantragte, es möchte von einer Publikation überhaupt abgesehen werden, da diese neben der gerichtlichen und der disziplinarischen als eine dritte Strafe wirke. Schon die Kumulation der disziplinarischen mit der gerichtlichen Strafe sei ihm immer unsympathisch gewesen; das sei aber etwas, was dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis innewohne; daran könne nicht geändert werden.

O. Gasser, Oberdürnten, erklärt, dass der militärische Strafvollzug jedem Verurteilten eine Chance biete; denn keine militärische Strafe mit militärischem Strafvollzug werde im Strafregister eingetragen. Es sei deshalb sehr zweifelhaft, ob die Erziehungsdirektion bzw. der Erziehungsrat, in einem solchen Falle das Recht habe, eine zusätzliche Disziplinarstrafe zu verhängen.

Der Vorsitzende stellt die Abklärung dieser Frage durch den Rechtskonsulenten in Aussicht.

K. Huber, Zürich, spricht als Mitglied des Erziehungsrates, das, als vom Kantonsrat gewählt, der Lehrerschaft für seine Stellungnahme im Rat nicht verantwortlich ist. Karl Huber begrüsst die heutige Aussprache und glaubt, dass sie eine notwendige Klärung bringe. Dem Erziehungsrat ist zugute zu halten, dass ihm die Beurteilung von Militärstraffällen infolge der Mobilmachung eine neue Praxis brachte und dass er bei seinen Entscheiden unter dem Eindruck der allgemeinen Kriegslage und der besonderen Gefahr aus dem Norden stand. Aus dem Verhalten

der beiden Lehrer in gefährvoller Zeit zog er seine Schlüsse auf den Charakter der beiden und deren Bewährung in der Schule. K. Huber führt sodann aus, wie er sich für den Kollegen Y im zweiten Falle eingesetzt habe, und zeigt, welche Rolle das militärische Führungszeugnis bei der Beurteilung spielte. Er betont, dass der Erziehungsrat an das Gesetz gebunden sei, das keinen Unterschied zwischen ziviler und militärgerichtlicher Strafe mache. Die Reaktion der Lehrerschaft und die Entscheide des Obergerichtes werden aber bewirken, dass der Erziehungsrat in Zukunft den Begriff «ehrlose Gesinnung» noch genauer und in einer dem Angeklagten noch gerechter werdenden Weise interpretieren wird.

F. Forster, Horgen, gibt aus seiner dienstlichen Erfahrung heraus der Auffassung Ausdruck, beide Fälle hätten mit ehrloser Gesinnung gar nichts zu tun.

G. Müller, Stammheim, hat den Fall Y von sich aus im Kapitel Andelfingen zur Sprache gebracht und ist sicher, dass seine Sektion die Motion Furrer unterstützt. Er ist vor allem dadurch beunruhigt, dass ein militärisches Führungszeugnis eine so wichtige Rolle wie im Fall Y spielen konnte.

A. Sulzer, Winterthur, betrachtet die beiden Fälle vom Standpunkt des Wehrmanns der Grenzbesetzung von 1914—1918 und verurteilt das Verhalten der beiden jungen Kollegen entschieden. In den Augen von Dienstkameraden müssen sie schlecht dastehen. Im Falle Y kommt eine Beitragsleistung nicht in Frage; im ersten Fall, dem Fall X, verhält es sich anders.

P. Kielholz, Zürich, findet es begreiflich, wenn ein Student nicht Mitglied des ZKLV ist, da es ihm wohl an den nötigen Mitteln fehlt. Er findet, die beiden Soldaten, die pflichtvergessen gehandelt haben, hätten doch weniger geschadet als die Gefahr, die am Unterseminar eingezogen sei und die man bis heute noch nicht gebannt habe.

H. Wettstein, Oberstammheim, widerspricht als Soldat dem Urteil A. Sulzers nicht, er ist auch damit einverstanden, dass an den Lehrer strengere Sittenmassstäbe als an andere Leute gelegt werden; er ist aber überzeugt, dass in beiden Fällen nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt worden ist.

J. Schmid, Zürich, findet es unpädagogisch, wenn man einem jungen Mann nicht helfen will, wenn er aus dem Mangel an den nötigen Mitteln einem Verein nicht beiträgt. Der Kantonalvorstand sollte in Fällen wie den vorliegenden vom pädagogischen Standpunkt aus Verteidiger der Angeklagten sein. Merkwürdigerweise hat aber das Obergericht die pädagogische Seite vertreten und der Kantonalvorstand und der Erziehungsrat die juristische. Der Votant fragt sich, ob nicht Personalunion, kollegiales Verhältnis und lange Zugehörigkeit zu Vorständen die Gefahr bringe, dass man anfangs, das Denken paragraphisch abstrakt zu verknöchern, statt pädagogisch menschlich zu handeln und zu fühlen, und dass man die Grundbegriffe der eigenen Partei verwässere und gegenüber den Behörden die Zivilcourage verliere. Unsere Vertreter sollten wieder mehr «Volk» und Körperschaft als Souverän betrachten und schwerwiegende Entscheidungen nicht fassen, ohne die gesamte Lehrerschaft vorher zur Meinungsäusserung aufgerufen zu haben. Abschliessend fragt J. Schmid, ob es uns nicht ein wenig an einer etwas entschiedeneren und mehr gegenwartsnahen Schulpolitik fehle. (Fortsetzung folgt.)

Uebersicht über die Zeitereignisse 1. September 1943 — 8. Mai 1945

Von Prof. Dr. A. Specker

(Schluss)

1945

April 26. Besetzung Mailands durch die Partisanen. — Bremen, Stettin, Brünn von den Russen, Konstanz von den Franzosen besetzt.

April 27. Potsdam und Spandau erobert; Verona in alliierter Hand. — Göring demissioniert als Generalissimus der Luftwaffe (Herzleiden!). — Kapitulation der deutschen Flotte in Genua.

April 28. **Mussolini am Comersee von den Partisanen gerichtet** (ebenso Farinacci, Pavolini und die Petacci), — Eroberung von Regensburg. — Massenkapitulationen in Berlin. — Himmler bietet den Alliierten umsonst einen Teil-Waffenstillstand an.

April 30. Die Alliierten in München, Mailand und Venedig; die Jugoslawen besetzen Triest. — Ende der strategischen Bombardierungen in Europa. — Einbruch der Alliierten in die deutschen Alpenstellungen; Réduit unmöglich geworden. — Molotow in San Francisco überstimmt (Einladung an Argentinien, nicht aber an Lublin-Polen).

Mai 1. **Goebbels und Adolf Hitler verschwunden** (letzterer «im Befehlsstand der Reichskanzlei gefallen»). — Admiral Dönitz übernimmt Hitlers Nachfolge. — Beginn der Räumung Dänemarks.

Mai 2. Stralsund von den Russen besetzt, Marschall Rundstedt gefangen. — **Kapitulation der Deutschen zwischen Hamburg und Lübeck. — Kapitulation der Deutschen in Oberitalien, Tirol, Vorarlberg und Salzburg** (1 Million Mann: Vietinghoff).

Mai 3. Lübeck, Rostock, Berlin gefallen, Hamburg erobert. — Die Briten besetzen Rangoon; Burma den Japanern entrissen.

Verschärfung der Papierrationierung. Prag zur Lazarettstadt erklärt.

Mai 4. Einmarsch der Engländer in Dänemark. — **Bedingungslose Kapitulation der deutschen Truppen in Norddeutschland, Dänemark, Holland, auf den friesischen Inseln und Helgoland** (ab 5. Mai 8 Uhr gültig: Grossadmiral Friedeburg).

Mai 5. **Kapitulation der deutschen Truppen im Raum von Linz bis Schweizergrenze.**

Mai 6. Pilsen von den Amerikanern erobert; Aufstand der Patrioten in Prag. — Befreiung der prominenten Geiseln (Blum, Daladier, Gamelin, Niemöller, Schuschnigg, Weygand). — Spannung zwischen den Alliierten und Moskau wegen Verhaftung der polnischen Unterhändler.

Mai 7. Ende des Unterseebootkrieges. — **Dönitz erklärt bedingungslose totale Kapitulation aller deutschen Land-, See- und Luftstreitkräfte** (2 Uhr 41 Minuten in Reims unterzeichnet, gültig ab 8. Mai, morgens 0.01 Uhr).

Mai 8. Kapitulation der Deutschen in Böhmen; Entwaffnung der deutschen Bestände in Norwegen, Kapitulation von Breslau.

Mai 8./9. **Victory-Days.**

Mai 8. Tag der Waffenruhe in der Schweiz.